

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996
Ausgegeben am 29. Februar 1996
28. Stück

- 98. Kundmachung:** Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
- 99. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
- 100. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Leichenbeförderung
- 101. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen
- 102. Kundmachung:** Geltungsbereich des Internationalen Zuckerübereinkommens 1992
-

98. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. Nr. 91/1958, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 589/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Kuwait	7. März 1995
Malaysia	20. Dezember 1994
Namibia	28. November 1994
Singapur	18. August 1995
Uganda	14. November 1995

Die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat am 18. Jänner 1994 erklärt, sich rückwirkend mit 17. September 1991 auch weiterhin an die Konvention gebunden zu erachten.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden haben folgende Staaten nachstehende Vorbehalte erklärt bzw. interpretative Erklärung abgegeben:

Malaysia

Vorbehalt:

„Betreffend Art. IX der Konvention, daß, bevor ein Streitfall, an dem Malaysia beteiligt ist, dem Internationalen Gerichtshof zur Überprüfung unterbreitet wird, in jedem einzelnen Fall die Zustimmung Malaysias erforderlich ist.“

Interpretative Erklärung:

„Daß die in Art. VII enthaltene Verpflichtung, gemäß den geltenden Gesetzen und Verträgen eines Staates die Auslieferung zu bewilligen, sich nur auf Taten bezieht, die nach den Gesetzen sowohl des ersuchenden als auch des ersuchten Staates strafbar sind.“

Singapur

Vorbehalt:

„Betreffend Art. IX der Konvention, daß, bevor ein Streitfall, an dem Singapur beteiligt ist, dem Internationalen Gerichtshof zur Überprüfung unterbreitet wird, in jedem einzelnen Fall die Zustimmung Singapurs erforderlich ist.“

Vranitzky

99. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Liberia am 24. Mai 1995 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 38/1996) hinterlegt. Der Beitritt wird mit 8. Februar 1996 wirksam.

Gemäß Art. 6 des Übereinkommens hat Liberia als zuständige Behörden bestimmt:

- The Minister of Foreign Affairs, Deputies and Assistant Ministers;
- The Minister of Justice, the Deputies and Assistant Ministers;
- The Clerk and Deputy Clerk(s) of the Supreme and Circuit Court(s);
- The Registrars and Deputy Registrars of Corporations; and
- The Commissioner and Deputy Commissioners of Maritime Affairs or Special Agents thereof.

Vranitzky

100. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Leichenbeförderung

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen über die Leichenbeförderung (BGBl. Nr. 515/1978, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 602/1983) hinterlegt, bzw. dieses ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bzw. der Unterzeichnung:
Finnland	14. Februar 1989
Slowakei	19. Jänner 1996
Spanien	18. März 1992

Gemäß Art. 8 des Übereinkommens haben notifiziert:

- Finnland:** der Public Health Inspector (Gesundheitsinspektor), der von der zuständigen Gemeindebehörde des Ortes bestellt wird, wo der internationale Transport beginnt.
- Spanien:** die Health Authority (Gesundheitsbehörde), die dem äußeren Gesundheitsdienst jenes Ortes angehört, wo die Zollformalitäten im Zusammenhang mit dem Leichentransport durchgeführt werden.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Schweden die Behörde gemäß Art. 8 des Übereinkommens *) wie folgt geändert:

die Skattemyndigheten (Steuerbehörde), der der Todesfall angezeigt wurde.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 238/1983

Vranitzky

101. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Europäischen Übereinkommen betreffend die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (BGBl. Nr. 490/1981, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 159/1995) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Island	29. Juni 1995
Ungarn	12. Jänner 1996

Vranitzky

102. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Zuckerübereinkommens 1992

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Internationalen Zuckerübereinkommen 1992 (BGBl. Nr. 665/1993) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Belarus	27. September 1993
Belize	24. Jänner 1994
Ecuador	29. Dezember 1993
Finnland	21. September 1993
Kenia	6. November 1995
Kuba	14. Oktober 1994
Lettland	7. Juli 1994
Malawi	13. September 1993
Schweiz	27. Jänner 1994
Simbabwe	14. Dezember 1994
Trinidad u. Tobago	9. September 1993
Ukraine	28. Oktober 1994

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs zufolge haben nachstehende Staaten ihre Kündigungs-urkunden zum Übereinkommen hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Kündigungsurkunde:
Barbados	1. September 1994
Finnland	27. Juni 1995
Schweden	23. Juni 1995

Vranitzky